

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

6 S 79/15

411 C 2366/14

Amtsgericht Koblenz



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medien-
beteiligungs GmbH

– **Klägerin und Berufungsklägerin** –
– RAe Baumgarten Brandt –

./.



– **Beklagte und Berufungsbeklagte** –
– RAe FBS –

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

1. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

2. Die Berufung hat zudem keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil hält im Ergebnis den Angriffen der Berufung stand.

- a) Die von der Erstrichterin angenommene Verjährung des Anspruchs vermag die Abweisung der Klage jedoch nicht zu tragen.

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts finden nach § 102 S. 1 UrhG die Vorschriften der §§ 194 ff. BGB über die Verjährung entsprechende Anwendung. Daher verjähren Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen nach § 199 Abs. 1 BGB regelmäßig innerhalb von drei Jahren (BGH GRUR 2012, 715, 717). Demnach konnte Verjährung insoweit erst Ende 2013 eintreten. Daher kommt dem Ende 2013 eingegangenen Mahnbescheidsantrag verjährungshemmende Wirkung grundsätzlich zu (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB iVm § 167 ZPO).

Zwar fordert § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, dass die geltend gemachten Ansprüche im Mahnbescheidsantrag unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung bezeichnet werden. Die Anforderungen an die sich daraus ergebende Pflicht zur Individualisierung der Ansprüche im Mahnbescheid werden in den Gründen der angefochtenen Entscheidung jedoch überspannt. Notwendig, aber auch ausreichend ist es zum einen, die begehrte Leistung so hinreichend zu konkretisieren, dass sich die Angabe als Grundlage einer späteren Zwangsvollstreckung eignet (vgl. etwa Zöller/Vollkommer, ZPO 30. Aufl. § 690 Rn. 14), wozu bei Zahlungsanträgen - wie hier - regelmäßig eine genaue Bezifferung der geltend gemachten Beträge genügt. Zum anderen muss der Anspruch einem Entstehungsgrund zugeordnet werden können, damit der Antragsgegner sich darüber klar werden kann, ob ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhoben werden soll, woran keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen und wozu wiederum die nicht zu Verwechslungen führende Bezugnahme auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, etwa unter Hinweis auf einen vorprozessualen Schriftsatz genügt (vgl. nur Musielak/Voit, ZPO 11. Aufl. § 690 Rn. 6 mwN). Anders als die Erstrichterin meint, gilt dies nicht nur in Fällen, in denen zuvor bereits konkrete vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien bestanden, sondern auch für auf Basis anderer Anspruchsgrundlagen geltend gemachte Forderungen, sofern nur der zu Grunde liegende Lebenssachverhalt, vor dessen Hintergrund der Anspruchsteller sein Begehren verfolgt, für den in Anspruch Genommenen nachvollziehbar ist. Diesen Anforderungen werden die im Mahnbescheid gewählten Zuordnungsbegriffe

„Rechtsanwaltshonorar“ und „Schadensersatz aus Lizenzanalogie“ jeweils unter Bezugnahme auf die vorprozessuale Abmahnung vom 19. Mai 2010 samt zugehörigem Aktenzeichen (Anlage K 9) gerecht, aus der sich der zu Grunde liegende Lebenssachverhalt für die Beklagte ohne weiteres ergibt.

- b) Zutreffend hat die Erstrichterin die Abweisung der Klage aber auch auf den fehlenden Nachweis einer Haftung der Beklagten als Täterin oder Störerin gestützt.

In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich Sache des Anspruchstellers, darzulegen und nachzuweisen, dass der Anspruchsgegner für die behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (BGH NJW 2013, 1441 - Morpheus). Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH NJW 2010, 2061 – Sommer unseres Lebens; NJW 2013, 1441). Den Beklagten trifft als Inhaber des (unterstellt) zutreffend ermittelten Internetanschlusses zwar eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGH NJW 2010, 2061), wonach er vortragen muss, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH NJW 2014, 2360, Rn. 18 - BearShare). Dieser ist die Beklagte hier jedoch dadurch in besonders dezidierte Weise nachgekommen, dass sie dargelegt hat, dass den auf sie angemeldeten Internetanschluss zum fraglichen Zeitpunkt ausschließlich ihr volljähriger Sohn nutzen konnte und genutzt hat, während ihr dies u.a. aufgrund ihrer Mehrfachbehinderung nicht möglich war. Eine weitere Pflicht zur Nachforschung besteht entgegen der Auffassung der Klägerin nicht; insbesondere muss der in Anspruch Genommene keinen - ihm im Zweifel nicht bekannten und auch nicht ermittelbaren - konkreten Geschehensablauf zu einer Verletzung durch Dritte darlegen. Einer derartigen Forderung hat der Bundesgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung („BearShare“) vielmehr eine klare Absage erteilt, indem er den Anschlussinhaber lediglich „in diesem Umfang“ (bezogen auf die selbständige Nutzungsmöglichkeit des Anschlusses durch etwaige, ggf. zu benennende Dritte) und „im Rahmen des Zumutbaren“ zu Nachforschungen ver-

pflichtet hat (ebenso etwa LG Hannover, CR 2015, 125, 126 f.; Koch, jurisPR-ITR 11/2015 Anm. 3). Unter diesen Umständen war es wieder Sache des Klägers als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Rechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH NJW 2013, 1441).

In diesem Zusammenhang war dem Beweisantritt gemäß Schriftsatz vom 26. November 2014 auf Vernehmung der Beklagten jedoch nicht nachzugehen. Unabhängig davon, ob es einer Partei überhaupt zugemutet werden kann, ein ihr ansonsten günstiges Prozessergebnis durch eine eigene Aussage in Frage zu stellen (vgl. dazu Zöller/Greger, ZPO 30. Aufl. § 445 Rn. 4), ist das genannte Beweisthema („Die Beklagte hat die Rechtsverletzung begangen.“) als zu pauschal und damit als unzulässigen Ausforschungsversuch zu qualifizieren. Zudem verhält sich das Bestreiten der Klägerin, dass „zum Tatzeitpunkt auch der Zeuge [REDACTED] Zugriff auf den betreffenden Internetanschluss hatte“, bereits nicht zum oben wiedergegebenen, substantiierten Vortrag der Beklagten, wonach ausschließlich ihr Sohn Zugriff auf das Internet hatte und steht darüber hinaus in krassem Widerspruch zur allgemeinen Lebenserfahrung, weshalb das Bestreiten hier erkennbar ohne jedweden Anhaltspunkt ins Blaue hinein erfolgt.

Auch eine Haftung als Störer kommt vorliegend nicht in Betracht. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. BGH NJW 2014, 2360). Vorliegend war es der Beklagten jedenfalls nicht zuzumuten, ihren volljährigen Sohn ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihr ggf. die Nutzung des Internetanschlusses entspre-

chender Programme zu untersagen oder weitere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

II. Gelegenheit zur Stellung- bzw. Berufungsrücknahme besteht bis **6. August 2015**.

Frankenthal (Pfalz), den 16. Juli 2015

Landgericht – 6. Zivilkammer

[Redacted Signature]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

[Redacted Signature]

Richterin
am Landgericht

[Redacted Signature]

Richter
am Amtsgericht

Beglaubigt:

H. H. H.
Justizbeschäftigte

